

# **BGer 6B\_959/2025 vom 9. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_959\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_959_2025)

FR: TF 6B\_959/2025 du 9 janvier 2026

IT: TF 6B\_959/2025 del 9 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2025 trat der Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, auf eine Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. September 2025 nicht ein, weil der Beschwerdeführer das Rechtsmittel nicht rechtzeitig angemeldet hatte. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Fristwahrung bzw. der Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung im kantonalen Verfahren prüfen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Seine Ausführungen betreffen ausschliesslich die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist damit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.